

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN**  
**Contransport GmbH & Co. KG**  
**Bürgermeister-Wegele-Straße 12**  
**86167 Augsburg**

(Stand: 21.08.2018)

**1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen**

(1.1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Leistungen, die aufgrund von zwischen Contransport GmbH & Co. KG (nachfolgende genannt Contransport) oder ihren verbundenen Unternehmen einerseits und Absendern (nachfolgend „Auftraggeber“) andererseits geschlossenen Verträgen über den grenzüberschreitenden innereuropäischen Transport des Business-to-Business- Produktes sowie Business-to-Customer-Produktes -Paket-service DOOR-TO-DOOR- (nachfolgend „Sendung“) erbracht werden.

(1.2) Leistungen im Sinne des Absatzes 1.1 sind die Beförderung des vom Absender übergebenen Gutes bis zum bestimmungsgemäßen Empfänger einschließlich aller Nebentätigkeiten, wobei es Contransport unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers freigestellt ist, Art, Weg und Mittel der Beförderung zu wählen. Contransport ist berechtigt, die Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

(1.3) Der Vertrag kommt auf der Grundlage der CMR (Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen) und vorbehaltlich individueller Vereinbarungen („Kundenverträge“) ergänzend ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen zustande.

**2 Vertragsschluss; ausgeschlossene Leistungen (verbotene Güter)**

(2.1) Beförderungsverträge kommen für bedingungsgemäße Sendungen durch deren Übergabe durch oder für den Auftraggeber und deren Übernahme in die Obhut der Contransport oder von ihr beauftragter Unternehmen nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor dem Abschluss des Beförderungsvertrages zu erklären, ob Inhalt der Sendung die in Abs. 2.3 näher bestimmten ausgeschlossenen Sendungen („Verbotsgüter“) sind. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2.2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind Sendungen, die als Empfängeradresse lediglich eine Postfachanschrift aufweisen. Des Weiteren ist Contransport berechtigt, die Annahme und die Beförderung von Sendungen ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

(2.3) Von der Beförderung ausgeschlossen (Verbotsgüter) sind:

1. Pakete, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot, insbesondere gegen Aus-, Einfuhr oder zollrechtliche Bestimmungen des Einlieferungs-, Durchgangs- oder Bestimmungslandes verstoßen
2. Pakete, die besondere Einrichtungen (z. B. für temperaturregeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
3. Pakete, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit bei gewöhnlichem Transportverlauf geeignet sind, Personen zu verletzen oder zu infizieren oder Sachschäden zu verursachen;
4. Pakete, die lebende Tiere, Tierkadaver, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten;
5. Pakete, die Betäubungsmittel oder berauschende Mittel enthalten;
6. Pakete, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt; ausgeschlossen sind auch alle gemäß den jeweils gültigen IATA- (Internationale Flug-Transport Vereinigung) und ICAO- (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) Gefahrgutvorschriften nicht uneingeschränkt zugelassenen Güter;
7. Pakete mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 25.000,- EURO; die Haftungsbeschränkungen bleiben von dieser Wertgrenze unberührt;
8. Pakete, die Geld, Edelmetalle, Scheckkarten, Kreditkarten, gültige Briefmarken oder andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden;
9. Pakete, die an natürliche oder juristische Personen auf Sanktionslisten gerichtet sind oder die in Länder transportiert werden sollen, für die Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr (Embargomaßnahmen) bestehen;
10. Pakete, deren Inhalt gegen Vorschriften der Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
11. Pakete, die Waffen, insbesondere Schusswaffen, oder Teile davon, Waffenimitate oder Munition enthalten

### **3 Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) des Auftraggebers**

(3.1) Der Auftraggeber hat seine Sendungen ordnungsgemäß auf den Transport vorzubereiten und so zu verpacken, dass der Inhalt für die Dauer und Art der Beförderung vor Beschädigung geschützt ist und weder Contransport noch Dritten Schäden entstehen. Die Verpackungen müssen grundsätzlich den Transportanforderungen gerecht ausgelegt sein. Der Auftraggeber haftet für alle durch die mangelhafte Vorbereitung bzw. Verpackung verursachten Schäden an Personen, an betrieblichen Einrichtungen von Contransport oder eines von ihr zum Transport eingesetzten Unternehmens oder von Dritten sowie an anderen Sendungen. Weiterhin haftet der Auftraggeber für alle durch mangelhafte Vorbereitung/Verpackung verursachten Kosten, es sei denn, dass der Mangel offensichtlich war und Contransport oder deren Erfüllungsgehilfen keine entsprechenden Vorbehalte erhoben haben. Weiterhin hat der Auftraggeber den Wert der Ware zu deklarieren, sobald der Wert

des Packstückes einen Wert von € 500,00 übersteigt. Die Erstattungspflicht umfasst auch mögliche Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten sowie etwaige Gutachterkosten.

(3.2) Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sendungen mit den gesetzlich, behördlich und vertraglich erforderlichen Begleitpapieren zu versehen und diese pflichtgemäß auszufüllen und auf Verlangen weitere Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat der Auftraggeber den Wert seiner Sendungen wahrheitsgemäß anzugeben, wobei diese Wertangabe ausdrücklich nicht als Interessen- oder Wertdeklaration i. S. d. Art. 24, 26 CMR zu verstehen ist. Contransport ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob die den Sendungen beigefügten Dokumente und die erteilten Auskünfte ausreichend und richtig sind. Fehlen die für den Weitertransport und/oder die weitere Bearbeitung notwendigen Unterlagen, so hat der Auftraggeber diese innerhalb von 7 (sieben) Werktagen beizubringen. Andernfalls werden die betroffenen Sendungen an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurückbefördert. Der Auftraggeber haftet gegenüber der Contransport für alle aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Dokumente und Angaben entstehenden Schäden, soweit nicht Contransport oder deren Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

(3.3) Der Abschluss einer Transportversicherung wird auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers vorgenommen. Die gesetzliche Haftung wird auf 8,33 SZR je kg brutto gem. CMR begrenzt.

#### **4 Leistungen der Contransport**

(4.1) Contransport befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie an den Empfänger unter der vom Auftraggeber genannten Anschrift ab. Contransport unternimmt zwar alle zumutbaren Anstrengungen, um die Sendung innerhalb der Zeitfenster entsprechend der Regellaufzeiten abzuliefern. Diese Regellaufzeiten umfassen 24 Stunden bis 96 Stunden, sind jedoch weder garantiert noch in sonstiger Weise Vertragsbestandteil, d. h., Contransport schuldet nicht die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist. Soweit Laufzeiten in Broschüren, Leistungsbeschreibungen usw. angegeben werden, handelt es sich um unverbindliche Regellaufzeiten.

(4.2) Die Sendungen werden dem Empfänger gegen schriftliche Empfangsquittung zugestellt. Ist der Empfänger bei der Zustellung nicht anwesend, so werden die Sendungen gegen Empfangsquittung an Personen ausgeliefert, die vom Empfänger dazu bevollmächtigt sind oder von denen zumindest nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie zum Empfang berechtigt sind; dazu zählen insbesondere Personen, die in den Räumen des Empfängers angetroffen werden. Dabei dürfen auch elektronische Hilfsmittel zum Nachweis der Zustellung eingesetzt werden, wobei der Auftraggeber damit einverstanden ist, dass der gedruckte Name des Empfängers oder der empfangsberechtigten Person in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift als Nachweis für die Zustellung ausreicht und der Auftraggeber ausdrücklich darauf verzichtet, einen Mangel in der Zustellung mit der Berufung auf den Einsatz elektronischer Hilfsmittel zum Nachweis der Zustellung zu begründen. Satz 1 und Satz 2 gelten nur, soweit für Contransport nichts Anderweitiges, wie z. B. Lagerung oder Zustellung durch Ablage an einem vereinbarten Ort ohne Zustellnachweis, mit dem Empfänger vereinbart wurde und der Absender keine entgegenstehende Weisung erteilt hat.

(4.3) Konnte eine Sendung nicht im ersten Versuch zugestellt werden, wird der Empfänger schriftlich davon in Kenntnis gesetzt und der Zeitpunkt eines weiteren Zustellversuchs angekündigt. Ein von diesem Zeitpunkt abweichender Zustelltermin kann von Contransport separat mit dem Empfänger vereinbart werden. Ein zweiter Zustellversuch wird nochmals unter Berechnung in Höhe des vereinbarten Zustellpreises vorgenommen, d.h. der zweite Zustellversuch wird zusätzlich berechnet.

(4.4) Bleibt der zweite Zustellversuch erfolglos, hat der Auftraggeber – sofern er keine entsprechende Vorausverfügung getroffen hat – nach Mitteilung der Unzustellbarkeit durch Contransport unverzüglich schriftliche Instruktionen über die weitere Behandlung der Sendung zu erteilen, ob

- ein 3. Zustellversuch vorgenommen,
- die Sendung verwertet oder zurückbefördert,
- die Sendung nachgesendet oder an eine alternative Adresse befördert werden soll.

Sämtliche Kosten gehen dabei zulasten des Auftraggebers. Meldet sich der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen nach Mitteilung der Unzustellbarkeit, so wird das/die Paket(e) an den Auftraggeber zurückgesandt, Kosten trägt der Auftraggeber.

## **5 Entgelt (Fracht und sonstige Kosten); Zahlungsbedingungen**

(5.1) Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung das dafür im Verzeichnis „Contransport Spartarif von Contransport Filiale“ bzw. „Versand Standard Door-to-Door“ oder einer anderen Preisliste vorgesehene Entgelt zu zahlen. Die Entgelte verstehen sich mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung als Nettopreise, zu denen der Absender zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (soweit diese anfällt) entrichtet.

(5.2) Der Absender hat das Entgelt im Voraus, spätestens bei Einlieferung des Paketes zu zahlen (Vorkasse), soweit nicht besondere Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden. Soweit danach oder in Einzelverträgen eine Zahlung nach Rechnung vereinbart ist, ist diese Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungseingang ohne Abschlag fällig. Der Absender hat Einwendungen gegen Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.

(5.3) Der Absender hat der Contransport über das Beförderungsentgelt hinaus sämtliche Kosten zu erstatten, die sie aus Anlass der Beförderung des Paketes im Interesse des Absenders verauslagt (Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben, Gestellungsentgelt usw.). Der Absender stellt die Contransport insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Absender hat der Contransport ferner die Kosten zu ersetzen, die ihr aus Anlass einer Rückbeförderung seiner Pakete gemäß Abschnitt 4.4 entstehen (ggf. Rücksendeentgelte, Gestellungsentgelte, Verpackungs- und Lagerentgelte usw.).

## **6 Haftung**

(6.1) Die Contransport haftet für Verlust, Beraubung und Beschädigung von bedingungsgerechten Paketen sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Vertragspflichten nur

im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens und bis zu bestimmten Höchstbeträgen gemäß Absatz 3.3.

(6.2) Die Contransport ist von der Haftung gemäß Absatz 6.1 befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z. B. Streik, höhere Gewalt, Beschlagnahme). Entsprechendes gilt für Schäden, die auf ein schuldhaftes oder nachlässiges Verhalten des Absenders, einen Verstoß gegen die Obliegenheiten gemäß Abschnitt 3, die Beschaffenheit des Inhalts oder einen sonstigen gesetzlichen Haftungsausschluss zurückzuführen sind. Die Contransport haftet nicht für ausgeschlossene Pakete gemäß Abschnitt 2.3 (Verbotsgut).

(6.3) Die Haftung der Contransport ist gem. CMR auf 8,33 SZR je kg brutto begrenzt. Ein Ersatz wird zuzüglich der Beförderungskosten vorgenommen.

(6.4) Ansprüche nach den Absätzen 6.1 und 6.3 sind ausgeschlossen, wenn der Absender nicht innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag der Einlieferung des Paketes, einen Nachforschungsantrag gestellt hat.

(6.5) Der Absender haftet vor allem für den Schaden, der der Contransport oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Güter gemäß Abschnitt 2.2 und/oder Abs. 2.3 oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entsteht. Der Absender stellt insoweit die Contransport von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit dem nicht gesetzliche Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

## **7 Transportversicherung**

(7.1) Die Contransport schließt bei allen Paketen auf Wunsch des Auftraggebers gegen Anfall eines zusätzlichen Entgeltes eine Transportversicherung zugunsten und auf Rechnung des Absenders ab.

(7.2) Die Einzelheiten der Transportversicherung sind für jeden Transport mit Contransport ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren.

## **8 Verjährung**

In ergänzender Anwendung des § 439 HGB verjähren alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Pakete abgeliefert worden sind oder hätten abgeliefert werden müssen.

## **9 Sonstige Regelungen**

(9.1) Der Absender kann Ansprüche gegen die Contransport, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.

(9.2) Eine Aufrechnung der Forderungen gegenüber Contransport ist generell durch den Auftraggeber nicht möglich.

(9.3) Die Contransport ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist sie ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen. Die Contransport wird Datenschutz gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahren. Grundlage hierfür ist die Datenschutz Grundverordnung.

(9.4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Augsburg. Es gilt deutsches Recht.

(9.5) Die Contransport nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil (allgemeine Informationspflicht gem. § 36 VSBG).

Maßgeblicher Stand: 08/2018